

V. Amtshaftungsgesetz von 1966

1. Allgemeines

a) Gliederungsübersicht

Das Amtshaftungsgesetz umfasst insgesamt 17 Artikel. Zu Beginn werden der Anwendungsbereich festgelegt und zur «Vereinfachung des Gesetzestextes»<sup>111</sup> die Begriffe umschrieben. In der Folge werden im Wesentlichen die Haftung der öffentlichen Rechtsträger gegenüber Dritten (Art. 3) und im Zusammenhang damit eine Versicherungspflicht statuiert (Art. 4) sowie der Rückgriff auf fehlbare Organe (Art. 6), ihre Haftung bei Zufügung unmittelbaren Schadens an den Auftraggeber (Art. 7), die Behördenzuständigkeit (Art. 10) und das Verfahren (Art. 11) geregelt. Es folgen Sonderbestimmungen über unschuldige Tötungen und Verletzungen, Verhaftungen und Verurteilungen (Art. 14). Den Schlussteil bilden Bestimmungen, welche die Anpassung des geltenden Rechts zum Gegenstand haben (Art. 15), sowie Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen (Art. 16 und 17).<sup>112</sup>

b) Geltungsbereich

In Ausführung von Art. 109<sup>bis</sup> LV (neu: Art. 109 LV) regelt das Amtshaftungsgesetz die Amtshaftung, bei welcher der öffentliche Rechtsträger anstelle seiner Organe für den Schaden einzustehen hat, und die Organhaftung, bei der die Organe für den Schaden, die sie dem öffentlichen Rechtsträger (unmittelbar) zugefügt haben, haften. Der Schaden resultiert aus einer amtlichen Tätigkeit, d. h. aus einer «Handlung oder Unterlassung in Vollziehung der Gesetze». Ausgangspunkt ist also eine hoheitliche Tätigkeit, die Organe eines öffentlichen Rechtsträgers ausüben.

Es wird aber auch der Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung im Gesetz angesprochen. Der Geltungsbereich des Gesetzes beschränkt

---

111 Bericht und Antrag der Regierung vom 13. April 1966 an den Landtag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Amtshaftung, LLA RF 296/72/24, S. 4.

112 Vgl. auch Bericht und Antrag der Regierung vom 13. April 1966 an den Landtag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Amtshaftung, LLA RF 296/72/24, S. 2.